Verordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis

zum Schutz von Naturdenkmalen

auf dem Gebiet der Gemeinde Westerheim,

Alb-Donau-Kreis,

vom 23. Februar 2001

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (Gesetzblatt Seite 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

1 Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen und Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Westerheim werden zu Naturdenkmalen erklärt.

2 Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

3 Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in 12 Flurkarten im Maßstab 1 : 5.000 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 19. Februar 2001 eingetragen und grün gekennzeichnet. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Bäume sind symbolhaft dargestellt, wobei der Punkt den realen Standort markiert; der Kreis gibt jedoch nicht den realen Kronendurchmesser wieder.

4 Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, in Ulm sowie bei der Gemeinde Westerheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

1 Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder sie, ihre geschützte Umgebung oder ihr Erscheinungsbild zu beeinträchtigen, nachhaltig zu stören, zu verändern oder zu zerstören.

2 Im Bereich der in der Anlage 1 aufgeführten Naturdenkmale und ihrer geschützten Umgebung ist es verboten:

2.1 bauliche Anlagen - im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung - zu errichten oder Maßnahmen durchzuführen, die der Errichtung von baulichen Anlagen entsprechen;

2.2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

2.3 die Bodengestalt, zum Beispiel durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Befestigungen zu verändern;

2.4 Stoffe aller Art abzulagern oder einzubringen;

2.5 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

2.6 standortfremde Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;

2.7 wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2.8 Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2.9 an Bäumen Äste abzusägen, Bäume zu beschädigen, zu fällen, ihren Wurzelraum und die Bodenoberfläche darüber zu verändern sowie Schilder oder Plakate an ihnen anzubringen oder sie oder ihr Erscheinungsbild auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;

2.10 Hecken oder sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise in ihrer Form und ihrem Erscheinungsbild zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

2.11 auf Magerrasen / Halbtrockenrasen die bisherige Nutzung zu verändern oder zu intensivieren;

2.12 neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

2.13 Höhlen mit Fackeln zu betreten oder in ihnen Feuer zu entzünden, zu lagern, Tiere und Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen oder durch sonstige Handlungen zu beeinträchtigen;

2.14 Felsen zu verändern, zu beklettern, auf den Felsen beziehungsweise in deren Hohlräumen vorkommende Tiere und Pflanzen von ihrem Standort zu entfernen oder durch sonstige Handlungen zu beeinträchtigen;

2.15 Hülen aufzufüllen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen sowie ihre Wasser-, Ufer- und angrenzende Randvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

2.16 zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge auf- oder abzustellen sowie Anlagen oder Gegenstände für die Erholung einzurichten oder aufzustellen;

2.17 Feuer zu entzünden oder Feuerstellen anzulegen;

2.18 zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

§ 3

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht

1 für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

2 für die sonstige rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in der bisherigen Art und bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

3 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

4 für die Nutzung der Höhlen: Schertelshöhle - Nr. 23 - und Steinernes Haus - Nr. 24 -, einschließlich ihrer Umgebung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

5 für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6 für notwendige Altlastenerkundungen und Altlastensanierungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig über die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen zu informieren. Sie legt den Umfang der Maßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Durchführung fest. Die Verbote des § 2 gelten in diesem Fall nicht.

§ 5

Meldepflicht

Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben Schäden an den Naturdenkmalen direkt der unteren Naturschutzbehörde, oder über die Gemeinde, mitzuteilen.

Schlußvorschriften

§ 6

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 63 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung eine Handlung vornimmt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außer-Kraft-Treten

1 Gleichzeitig tritt die Verordnung des früheren Landratsamtes Münsingen zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Münsingen vom 31. Mai 1955 außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf das Gebiet der Gemeinde Westerheim,

Nr. 1	9 Linden bei der Kirche
Nr. 2	Linde am Zigeunerbrunnen
Nr. 3	Linde vor Gebäude Nr. 15, Donnstetter Straße
Nr. 4	Linde bei der Söllenkapelle
Nr. 5	Linde unter Wangen, Donnstetter Straße
Nr. 6	Linde im Laichinger Feld

Nr. 7	Buche auf der Schafweide am Schwarzenbuckel
Nr. 8	Linde auf Beerbrunnen
Nr. 9	2 Buchen am Fußweg nach Hohenstadt (Sattenlehenberg)
Nr. 10	Eiche in der Kälberdusch
Nr. 11	2 Linden bei Faulenhauhülbe
Nr. 12	Buche am Sandbuckel
Nr. 13	4 Linden bei der Lorettokapelle
Nr. 14	Linde bei der Dreifaltigkeit
Nr. 15	Linde bei Haldenlau, Straße nach Wiesensteig
Nr. 16	Untere Linde unter Westenberg, am Hochburgerweg
Nr. 17	Obere Linde auf Westenberg
Nr. 18	Linde auf Bussensee
Nr. 19	Buche unter dem Graben
Nr. 20	Eiche auf Bleienswang
Nr. 21	Linde auf Egelsee
Nr. 22	Hülbe auf Egelsee
Nr. 23	Schertelshöhle im Hochbuch
Nr. 24	Steinernes Haus im Hochbuch (Felsenhöhle)
Nr. 25	Burkhartshöhle im Hochbuch

bezieht.

2 Weitere Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen treten außer Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf das Gebiet der Gemeinde Westerheim oder auf die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale bezieht.

Ulm, den 23. Februar 2001

W. Schürle

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 59 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung schriftlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage zu § 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Westerheim vom 23. Februar 2001

Naturdenkmal – Schutzgegenstand					
Lfd. Nr.	**Bezeichnung/Name**	**Gemeinde**	**Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten**	**Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.**	**Schutzzweck**
1	3 Sommerlinden um St. Stephanus	Westerheim	Ortslage/Kirchenplatz 2 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 2 z. T., 1/3 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinden wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.
2 a	Lindenreihe auf dem Sellenberg	Westerheim	Sellenberg 215 z. T., 8/1 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 215 z. T., 8/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Lindenreihe wegen ihrer Eigenart und Seltenheit sowie ihrer landeskundlichen, landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.
2 b-h	Linden um die Kapelle Sellenberg	Westerheim	Sellenberg 8/1 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 8/1 z. T., 215 z. T., 215/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Linden wegen ihrer Eigenart sowie ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.
2 i+j	4 Bäume beim Kreuz (1 Sommerlinde, 1 Winterlinde, 1 Rotbuche, 1 Feldahorn)	Westerheim	Sellenberg 215 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 215 z. T.	Schutz und Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart sowie ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.
2 k	1 Weidbuche	Westerheim	Sellenberg 215 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 215 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuche wegen ihrer Eigenart, ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
3	1 Sommerlinde	Westerheim	Ortslage/Donnstetter Straße 10/27 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 10/27 z. T., 10 z. T., 104/11 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.
4	1 Sommerlinde am ehemaligen Zigeunerbrunnen	Westerheim	Ortslage/Schulstraße 200/1 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 200/1 z. T., 209/6 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.
5	1 Sommerlinde am Ortsende nach Donnstetten	Westerheim	Ortsrandlage/ Unterwangen/Wertlen 343 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 343 z. T., 3111 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
6 a+b	1 Sommerlinde (6.a) und 1 Rotbuche (6.b) beim Kindergarten	Westerheim	Sellenberg a: 215 z. T. b: 8/1 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 215 z. T., 8/1 z. T., 7 z. T., 11/3 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde und der Rotbuche wegen ihrer Eigenart sowie ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.
7	1 Sommerlinde	Westerheim	Ortslage/Schulstraße/ Laichinger Straße 200/1 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 200/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
8 a-e	6 Weidbäume (5 Rotbuchen und 1 Stieleiche)	Westerheim	Vorderer Viehtrieb 285 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 285 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbäume wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
9 a-f	6 Weidbäume oberhalb Alb-Bad	Westerheim	Vorderer Viehtrieb 285 z. T. SO 0137 1	Der Kronenbereich 285 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbäume wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
10 a-d	4 Weidbuchen beim Sportplatz	Westerheim	Hinterer Viehtrieb 910 z. T. SO 0137 2	Der Kronenbereich 910 z. T., 909 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
11	1 Weidbuche auf dem Campingplatz	Westerheim	Hinterer Viehtrieb 909 z. T. SO 0137 2	Der Kronenbereich 909 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuche wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
12	Schaf- und Waldweide beim Campingplatz (Magerrasen und Weidbäume)	Westerheim	Hinterer Viehtrieb 910 z. T. SO 0135, SO 0137 2	ca. 50.000 m² 910 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weide wegen ihrer Eigenart, ihrer ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
13 a-e	5 Wegbäume zum Egelsee (4 Rotbuchen und 1 Spitzahorn)	Westerheim	Ohrenwinkel 2160/1 z. T. SO 0135 2	Der Kronenbereich 2160/1 z. T., 2161 z. T.	Schutz und Erhaltung der Wegbäume wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
14	Felsgebilde	Westerheim	Dornenbuch 2154 z. T., 2155 z. T. SO 0137 2	Das Felsgebilde 2154 z. T., 2155 z. T.	Schutz und Erhaltung des Felsgebildes wegen seiner Eigenart und Seltenheit sowie seiner ökologischen Bedeutung.
15 a-d	4 Bäume um die Loretto-Kapelle (2 Sommerlinden, 2 Feldulmen)	Westerheim	Ortslage/Wiesensteiger Straße 129 z. T. NO 0137 3	Der Kronenbereich 129 z. T., 124 z. T.	Schutz und Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und ortsbildprägenden Bedeutung.
16	1 Sommerlinde	Westerheim	Unter Westenberg 1168 z. T. NO 0137 3	Der Kronenbereich 1168 z. T., 450/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
17 a+b	Obere Westenberglinden (2 Sommerlinden)	Westerheim	Westenberg 1218 z. T. NO 0137 3	Der Kronenbereich 1218 z. T., 1218/1 z. T., 450/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
18	1 Sommerlinde	Westerheim	Mühlweg 1170/1 z. T. NO 0137 3	Der Kronenbereich 1170/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
19	1 Rotbuche (Weidbuche) vor der Schertelshöhle	Westerheim	Unter dem Graben 3430 z. T. NO 0135 4	Der Kronenbereich 3430 z. T., 1218/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
20	1 Stieleiche	Westerheim	Bleienswang 3422 z. T. NO 0135 4	Der Kronenbereich 3422 z. T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
21	1 Winterlinde („Bäschtbauers Linde“)	Westerheim	Bleienswang 3500 z. T. NO 0135 4	Der Kronenbereich 3500 z. T., 3500/1 z. T., 1218/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Winterlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
22 a+b	2 Rotbuchen	Westerheim	Unter dem Graben 3427 z. T., 3468 z. T., 3469 z. T. NO 0135 4	Der Kronenbereich 3427 z. T., 3468 z. T., 3469 z. T., 1218/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuchen wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
23	Schertelshöhle	Westerheim	Hohbuch 3312 z. T. NO 0135 4	Der Höhlenbereich 3312 z. T.	Schutz und Erhaltung der Schertelshöhle wegen ihrer Eigenart und Seltenheit, ihrer wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung sowie ihrer ökologischen Bedeutung als Fledermaus-Winterquartier.
24	Steinernes Haus (Höhle)	Westerheim	Hohbuch 3312/1 z. T. NO 0135 4	Der Höhlenbereich 3312/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Höhle wegen ihrer Eigenart und Seltenheit, ihrer landeskundlichen, naturgeschichtlichen und ökologischen Bedeutung.
25 a-e	5 Weg- und Weidbäume (2 Sommerlinden, 2 Rotbuchen, 1 Feldahorn) bei „Lenza Scheuerle“	Westerheim	Bussen/ Ob dem Hohbuch 3382 z. T., 450/1 z. T. NO 0135 5	Der Kronenbereich 3382 z. T., 450/1 z. T., 3356 z. T.	Schutz und Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
26	1 Rotbuche	Westerheim	Roßwang 3286 z. T. NO 0135 5	Der Kronenbereich 3286 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
27	1 Fichte	Westerheim	Roßwang 3292 z. T. NO 0135 5	Der Kronenbereich 3292 z. T.	Schutz und Erhaltung der Fichte wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und ökologischen Bedeutung sowie der landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
28	1 Rotbuche am Wäldchen	Westerheim	Roßwang 3281 z. T. 3280 z. T. NO 0135 5	Der Kronenbereich 3281 z. T., 3280 z. T., 3257/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
29	1 Stieleiche (Weidbaum)	Westerheim	Roßwang 3252 z. T. NO 0135 5	Der Kronenbereich 3252 z. T., 3254/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
30	Buchengruppe auf Felsbrocken bei der Kälberdusch	Westerheim	Faulenhau 3970 z. T. NO 0139 6	ca. 1.400 m² 3970 z. T.	Schutz und Erhaltung der Buchengruppe auf Fels wegen ihrer Eigenart und ökologischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
31	1 Sommerlinde	Westerheim	Sattenlehen 3970 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3970 z. T., 1458/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
32 a-f	Ehemaliger Hutewald (32.f) mit 5 Weidbäumen (32.a – e)	Westerheim	Sattenlehen 3970 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3970 z. T.	Schutz und Erhaltung des ehemaligen Hutewaldes wegen seiner Eigenart, Seltenheit und kulturhistorischen Bedeutung sowie seiner landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
33	1 Sommerlinde bei der Faulenhau-Hüle	Westerheim	Faulenhau 3970 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3970 z. T., 4695/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
34	1 Rotbuche (Weidbuche) am Sandbuckel	Westerheim	Faulenhau 3970 z. T. NO 0139 6	Der Kronenbereich 3970 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuche wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung.
35 a-g	Hutewaldstreifen (35.g) mit 6 Weidbäumen (35.a-f)	Westerheim	Heiligenhau 3835 z. T., 3836 z. T., 3838 z. T., 3970 z. T., 3846/2 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3835 z. T., 3836 z. T., 3838 z. T., 3970 z. T., 3846/2 z. T.	Schutz und Erhaltung des Hutewaldstreifens wegen seiner Eigenart, kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung sowie seiner landschaftstypischen Kennzeichnung.
36	Feldgehölz (Buchen-Misch-Gehölz)	Westerheim	Nikelshäule 3593 z. T., 3593/1 z. T. NO 0337 7	Der Kronenbereich 3593 z. T., 3593/1 z. T.	Schutz und Erhaltung des Feldgehölzes wegen seiner ökologischen Bedeutung und landschaftstypischen Kennzeichnung.
37	1 Fichte	Westerheim	Heuberg 4537 z. T. SO 0335 8	Der Kronenbereich 4537 z. T., 4536/2 z. T.	Schutz und Erhaltung der Fichte wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
38	1 Sommerlinde	Westerheim	Heuberg 4499 z. T. SO 0335 8	Der Kronenbereich 4499 z. T., 2161 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und ihrer landschafts- und ortsbildprägenden Bedeutung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
39 a-c	3 Weidbuchen beim Wasserhochbehälter	Westerheim	Veitelgrund 4314 z. T. SO 0335 8	Der Kronenbereich 4314 z. T., 2603 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung.
40	Hüle Egelsee mit 3 Weidbuchen	Westerheim	Egelsee 4559, 4558 z. T., 2603 z. T. SO 0335 8	Die Hüle und der sie umgebende Baumbestand ca. 1.500 m² 4559, 4558 z. T., 2603 z. T.	Schutz und Erhaltung der Hüle mit Baumbestand wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, ihrer kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung als Tierbiotop sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
41 a-c	3 Weidbäume (1 Rotbuche und 2 Stieleichen)	Westerheim	Egelsee 2603/2 z. T. SO 0135 8	Der Kronenbereich 2603/2 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbäume wegen ihrer Eigenart, kulturhistorischen Bedeutung und landschaftstypischen Kennzeichnung.
42	1 vierstämmige Weidbuche vor Egelsee	Westerheim	Breiter Brunnen/Egelsee 2603/2 z. T. SO 0135 8	Der Kronenbereich 2603/2 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuche wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
43	Feldgehölz in der Wiese	Westerheim	Ramsloh 1731 z. T. SO 0137 9	Der Kronenbereich 1731 z. T., 1732 z. T.	Schutz und Erhaltung des Feldgehölzes wegen seiner Eigenart, seiner ökologischen Bedeutung als Biotopvernetzungselement sowie seiner landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
44 a+b	2 Rotbuchen	Westerheim	Frühmessburren 619 z. T. SO 0137 9	Der Kronenbereich 619 z. T., 617 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuchen wegen ihrer Eigenart.
45	1 Sommerlinde	Westerheim	Laichenfeld 1652 z. T. SO 0139 9	Der Kronenbereich 1652 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
46 a-c	3 Weidbuchen	Westerheim	Unter dem Ried/ Faulenhau 4102 z. T., 1526 z. T. SO 0137 10	Der Kronenbereich 4102 z. T., 1526 z. T., 4102/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
47	Hutewald mit Kalkgeröll bei den Gemeinschaftsschuppen	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0137, SO 0139 10	ca. 13.000 m² 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung des Hutewalds wegen seiner Eigenart und Seltenheit, seiner ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung sowie seiner landschaftstypischen Kennzeichnung.
48	1 Rotbuche	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0139 10	Der Kronenbereich 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuche wegen ihrer Eigenart sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
49 a-e	5 Weidbuchen	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0139 10	Der Kronenbereich 4102 z. T., 4087/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart, ihrer kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
50 a-g	7 Wegbäume mit Feldkreuzen Unter dem Ried (Rotbuche, Feldahorn, Stieleiche)	Westerheim	Faulenhau/ Unter dem Ried/ Laichenfeld 4102 z. T. SO 0139 10	Der Kronenbereich 4102 z. T., 4102/1 z. T.	Schutz und Erhaltung der Wegbäume wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
51	1 Stieleiche auf dem Schwarzen Buckel	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0139 10	Der Kronenbereich 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart, ihrer kulturhistorischen Bedeutung als Weidbaum sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
52 a+b	2 Sommerlinden am Kreuz Sattenlehen	Westerheim	Faulenhau/Tiefer Weg 3970 z. T. NO 0137 10	Der Kronenbereich 3970 z. T.	Schutz und Erhaltung der Sommerlinden wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
53 a-c	3 Weidbuchen bei der Römerstraße	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0139 11	Der Kronenbereich 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.
54 a-d	2 Hutewäldchen und 2Weidbuchen	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. SO 0139 11	a: ca. 1.800 m² b: ca. 1.400 m² c und d: der Kronenbereich 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung der Hutewäldchen und der Weidbuchen wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und kulturhistorischen Bedeutung, ihrer ökologischen Bedeutung als Tierbiotop sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
55	Altersbuchenwald	Westerheim	Faulenhau/Waldstetten 4102 z. T., 4149, 4148 z. T., 4104/1 z. T. SO 0139 11	ca. 7.800 m² 4102 z. T., 4149, 4148 z. T., 4104/1 z. T.	Schutz und Erhaltung des Altershutewalds wegen seiner Eigenart, seiner ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung sowie seiner landschaftstypischen Kennzeichnung.
56	1 Stieleiche	Westerheim	Kitzenberg 2058 z. T. SO 0337 12	Der Kronenbereich 2058 z. T.	Schutz und Erhaltung der Stieleiche wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
57 a+b	2 Rotbuchen am Sattenlehenberg	Westerheim	Faulenhau 3970 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3970 z. T., 1478 z. T.	Schutz und Erhaltung der Rotbuchen wegen ihrer Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.
58 a+b	Alte Buche und Linde (Weidbäume) am alten Hohenstadter Weg	Westerheim	Faulenhau 3970 z. T. NO 0137 6	Der Kronenbereich 3970 z. T.	Schutz und Erhaltung der Weidbäume wegen ihrer Eigenart, kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung sowie ihrer landschaftstypischen Kennzeichnung.

Naturdenkmal - Schutzgegenstand

Lfd. Nr.	Bezeichnung/Name	Gemeinde	Gewann Flurstück Nr. Flurkarten Nr. Lfd. Nr. Flurkarten	Geschützte Umgebung/ Fläche Flurstück Nr.	Schutzzweck
59	1 Spitzahorn vor der Schafheide	Westerheim	Faulenhau 4102 z. T. NO 0139 6	Der Kronenbereich 4102 z. T.	Schutz und Erhaltung des Spitzahorns wegen seiner Eigenart und landschaftstypischen Kennzeichnung.

Ulm, 23. Februar 2001

W. Schürle

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat